Reglement über die Bewirtschaftung der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

Die Politische Steuerung Agglоprogramm,

gestützt auf Art. 20 Bst. a der Statuten des Vereins Agglo Basel vom 12.12.2022;

in Erwägung, dass

- die Mitglieder Agglоprogramm mit dem Bund für künftige Generationen von Agglomerationsprogrammen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen gedenken;

- der Bund gemäss Art. 21a MinVV für Massnahmen in den Kategorien Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement sowie Aufwertung von Tram- und Bushaltestellen pauschale Bundesbeiträge im Sinne von standardisierten Kosten pro realisierte Leistungseinheit zusichern kann;

- der Bund für die Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen pro Massnahmenkategorie nur eine Finanzierungsvereinbarung (pro Kanton oder mit allen Kantonen gemeinsam) abschliessen wird;

- der Bund die Beiträge für Massnahmen i.S. von Art. 21a MinVV an den in der Finanzierungsvereinbarung aufgeführten bzw. bei mehreren Kantonen an den in der Finanzierungsvereinbarung bezeichneten Leadkanton leisten wird;

- die Leistungsvereinbarung und die Finanzierungsvereinbarung zwar formal weder vom Landkreis Lörrach noch von der St. Louis Agglomération unterzeichnet werden, die ausländischen Vertragsparteien aber als Vereinsmitglieder am Rechte- und Pflichtenverhältnis teilnehmen;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand des vorliegenden Reglements

Dieses Reglement regelt

a) die Zuweisung der vom Bund auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung zu einem Agglomerationsprogramm (nachfolgend: AP) auszubezahlenden pauschalen Bundesbeiträge auf die einzelnen Pauschalmassnahmen;
b) die Freigabe von Leistungseinheiten und den Entscheid über Ersatzmassnahmen;
c) die Organisation unter den Vereinsmitgliedern, insbesondere den Auftritt gegenüber dem Bund im Hinblick auf den Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen, und das Verhältnis zu den Massnahmenträgern.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Das Reglement gründet auf folgendem Begriffsverständnis:

a) *Pauschalmassnahme*: Im Rahmen eines AP eingereichte Massnahme, welche vom Bund gemäss Art. 21a MinVV mit pauschalen Beiträgen (inkl. Teuerung und MWSt) unterstützt wird;
b) *Deckungsgrad*: Das Verhältnis des für eine Pauschalmassnahme (aus eingegebenen Leistungseinheiten und standardisierten Kosten resultierenden) zugesicherten Bundesbeitrags zu den im Rahmen des AP 4 für die entsprechende Pauschalmassnahme veranschlagten Kosten;
c) *Durchschnittlicher Deckungsgrad*: Verhältnis des vom Bund gesamthaft für eine Massnahmenkategorie und die eingegebenen Leistungseinheiten zugesicherten Bundesbeitrags zum Gesamtbetrag der für die Pauschalmassnahmen der entsprechenden Massnahmenkategorie im Rahmen des AP veranschlagten Kosten;
d) *Veranschlagte Kosten*: Investitionskosten, welche für eine Pauschalmassnahme im Rahmen des AP im Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ausgewiesen werden;
e) *Veranschlagte Leistungseinheiten*: Leistungseinheiten, welche dem Bund für eine Pauschalmassnahme gemeldet wurden;
f) *Effektive Kosten*: Alle nachgewiesenen und nach Art. 21 MinVV anrechenbaren Kosten, welche im Rahmen der Umsetzung einer Pauschalmassnahme angefallen sind;
g) *Effektive Leistungseinheiten*: Im Rahmen der Realisierung einer Pauschalmassnahme tatsächlich umgesetzte Leistungseinheiten;
h) *Effektiver Beitragssatz*: Verhältnis der aufgrund dieser Vereinbarung an eine Pauschalmassnahme ausgerichteten Beiträge zu den effektiven Kosten;

i) *Massnahmenkategorie:* Gesamtheit der Pauschalmassnahmen, welche einer Massnahmenkategorie im Sinne von Art. 21a Abs. 1 MinVV zugeordnet werden.

II. Zuweisung der Bundesbeiträge

Art. 3 Durchschnittlicher Deckungsgrad pro Massnahmenkategorie

Die Geschäftsleitung Agglоprogramm ermittelt nach Vorliegen des Prüfberichts des Bundesamts für Raumentwicklung den durchschnittlichen Deckungsgrad für jede Massnahmenkategorie.

Art. 4 Zusicherung der Bundesbeiträge pro Massnahmenkategorie

[1] Für Pauschalmassnahmen, welche mindestens den durchschnittlichen Deckungsgrad ihrer Massnahmenkategorie aufweisen, wird als Beitrag derjenige Anteil der effektiven Kosten, höchstens aber der veranschlagten Kosten zugesichert, welcher dem durchschnittlichen Deckungsgrad entspricht.

[2] Für Pauschalmassnahmen, welche einen tieferen als den durchschnittlichen Deckungsgrad aufweisen, wird als Beitrag derjenige Anteil der effektiven, höchstens aber der veranschlagten Kosten, zugesichert, welcher dem Deckungsgrad der entsprechenden Pauschalmassnahme entspricht.

[3] Werden weniger Leistungseinheiten realisiert als veranschlagt, reduziert sich der Beitrag entsprechend. Werden mehr Leistungseinheiten als veranschlagt realisiert, bemisst sich der Beitrag auf der Grundlage der veranschlagten Leistungseinheiten.

Art. 5 Auszahlung der zugesicherten Beiträge

Die gemäss Art. 4 zugesicherten Beiträge werden ausbezahlt, nachdem der Massnahmenträger die provisorische Schlussabrechnung unter Angabe der realisierten Leistungseinheiten eingereicht und der Bund die für die entsprechenden Leistungseinheiten geschuldeten Beiträge ausgerichtet hat.

Art. 6 Überschussbeteiligung

[1] Nach Vorliegen der letzten Schlussabrechnung, spätestens aber nach Ablauf der in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund vereinbarten Frist für den Mittelabruf wird für alle Massnahmenkategorien getrennt ermittelt, ob aus den vom Bund ausgerichteten pauschalen Bundesbeiträgen nach Auszahlung der gemäss Art. 4 zugesicherten Beiträge an die Massnahmenträger Überschüsse resultieren.

[2] Soweit sich Überschüsse ergeben, werden diese gemäss Abs. 3 und 4 auf die Pauschalmassnahmen derselben Massnahmenkategorie verteilt.

[3] Die Überschüsse werden vorab im Verhältnis der gewährten Beiträge denjenigen Pauschalmassnahmen zugewiesen, welche aufgrund der Beiträge gemäss Art. 4 einen effektiven Beitragssatz erreichen, der tiefer ist als der durchschnittliche Deckungsrad der jeweiligen Massnahmenkategorie.

[4] Haben aufgrund der Überschussbeteiligung gemäss Abs. 3 alle Pauschalmassnahmen derselben Kategorie einen dem durchschnittlichen Deckungsgrad entsprechenden, effektiven Beitragssatz erreicht, werden allfällige weitere Überschüsse gleichmässig auf alle Pauschalmassnahmen derselben Massnahmenkategorie verteilt.

Art. 7 Anrechenbare Kosten

[1] Die Anrechenbarkeit der Kosten richtet sich nach Art. 21 MinVV und der Praxis des Bundes.

[2] Ist die Anrechenbarkeit umstritten, entscheidet die Geschäftsleitung Agglоprogramm.

III. Freigabe von Leistungseinheiten, Ersatzmassnahmen

Art. 8 Freigabe von Leistungseinheiten

Die Massnahmenträger müssen sich gegenüber Agglo Basel verpflichten, die mit der Pauschalmassnahme verbundenen Leistungseinheiten für Ersatzmassnahmen freizugeben, sobald absehbar ist, dass die Pauschalmassnahme nicht innert Frist umgesetzt werden kann.

Art. 9 Ersatzmassnahmen

[1] Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder des Vereins (Aufgabenbereich AP) sowie auf geeignetem Weg die Kommunen im Perimeter der jeweils aktuellen Generation des Agglomerationsprogramms über freiwerdende Leistungseinheiten und setzt Frist für das Einreichen von Gesuchen für Ersatzmassnahmen.

[2] Gesuche für Ersatzmassnahmen können eingereicht werden für Massnahmen, welche im Perimeter des Agglomerationsprogamms der jeweils aktuellen Generation liegen und nach den Vorgaben des Bundes als Ersatzmassnahme mit pauschalen Bundesbeiträgen mitfinanzierbar sind.

[3] Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Gesuche. Sie wendet sinngemäss diejenigen Kriterien an, die der Bund im Rahmen des Prüfprozesses der jeweils aktuellen Generation des Agglomerationsprogramms für die Beurteilung von Einzelmassnahmen angewendet hat.

[4] Die Geschäftsleitung Agglоprogramm entscheidet einstimmig über die Ersatzmassnahmen. Unter mehreren möglichen Ersatzmassnahmen sollen unter Vorbehalt von Abs. 5 jene bevorzugt werden, welche mit Blick auf die jeweils aktuelle Generation des Agglomerationsprogramms voraussichtlich die grösste Wirkung erzielen.

[5] Reicht der Massnahmenträger, welcher Leistungseinheiten freigibt, eine Ersatzmassnahme der gleichen Leistungseinheit ein und erweist sich deren Mitfinanzierung aufgrund der Vorgaben des Bundes als möglich, so ist ihr gegenüber weiteren Ersatzmassnahmen der Vorzug zu geben.

[6] Gelangt die Geschäftsleitung zu keinem einstimmigen Beschluss, entscheidet die PST Aggloprogramm einstimmig.

IV. Organisation unter den Mitgliedern

Art. 10 Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund

[1] Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn schliessen gemeinsam für jede Massnahmenkategorie eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund ab.

[2] Die Finanzierungsvereinbarungen werden für sämtliche Massnahmen der entsprechenden Massnahmenkategorie im Gebiet der Agglomeration Basel abgeschlossen, einschliesslich die Massnahmen im Gebiet des Landkreises Lörrach und der St. Louis Agglomération.

Art. 11 Leadkanton

[1] Ein Kanton unter den Mitgliedern Aggloprogramm übernimmt die Rolle des Leadkantons.

[2] Er vertritt gegenüber dem Bund die Mitglieder Aggloprogramm treuhänderisch, stellt die fälligen Beiträge des Bundes in Rechnung und leitet die vom Bund überwiesenen Beiträge auf Anweisung des Vereins Agglo Basel (nachfolgend: Agglo Basel) an die Massnahmenträger weiter. Er informiert Agglo Basel umgehend über alle relevanten Vorfälle, namentlich über alle Zahlungen, Komplikationen, etc.

[3] Die Guthaben werden nicht verzinst.

[4] Das Rechtsverhältnis mit dem Leadkanton wird vertraglich begründet. Die PST Aggloprogramm ist zum Vertragsabschluss zuständig.

Art. 12 Agglo Basel

Agglo Basel stellt dem Leadkanton rechtzeitig alle nötigen Informationen zu, damit dieser seinen Auftrag als Leadkanton gegenüber dem Bund wahrnehmen kann und überwacht den Zahlungsverkehr sowohl zwischen dem Bund und dem Leadkanton wie auch zwischen dem Leadkanton und den Massnahmenträgern.

Art. 13 Vertrag mit den Massnahmenträgern

[1] Agglo Basel schliesst im Hinblick auf die Umsetzung und Abgeltung für jede Pauschalmassnahme mit dem entsprechenden Massnahmenträger einen Vertrag. Die Geschäftsleitung Agglomprogramm ist zum Vertragsabschluss zuständig. Sie kann ihre Zuständigkeit ganz oder teilweise an die Geschäftsstelle delegieren.

[2] Der Vertrag regelt mindestens

a. den Anspruch auf Mitfinanzierung der Pauschalmassnahme aus den pauschalen Bundesbeiträgen;
b. die Frist für die Umsetzung der Pauschalmassnahme;
c. die Verantwortlichkeiten für die Finanzierung und für das Projekt-Controlling;
d. die anrechenbaren Kosten;
e. das Reporting;
f. die Freigabe von Leistungseinheiten;
g. das anwendbare Recht.

Dieses Reglement tritt mit Beschluss durch die PST Agglomprogramm in Kraft.

Einstimmig beschlossen am 01. Dezember 2023

Verein Agglo Basel

Regierungsrätin Esther Keller
Präsidentin Agglo Basel

Patrick Leypoldt
Direktor Agglo Basel